

06.06.2023

# Antrag

der Fraktion der SPD

## **Sozialen Klimaschutz voranbringen durch regelmäßige finanzielle Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger am Windkraftausbau in Nordrhein-Westfalen**

### **I. Ausgangslage**

In 43 der 53 Kreisen und kreisfreien Städten Nordrhein-Westfalens liefern Windenergieanlagen (WEA) zum Stand des Beginns dieses Jahres Strom. Im Jahr 2022 sind lediglich in 17 dieser Gebiete 98 neue Windräder mit einer Leistung von 392 MW in Betrieb genommen worden. Die Gesamtzahl von 3.626 Windenergieanlagen weist eine Leistung von 6.730 MW auf.<sup>1</sup>

Die geltende Energieversorgungsstrategie des Landes aus dem Jahr 2021 formuliert das Ziel einer installierten Leistung von 12 GW aus Windkraftanlagen im Jahr 2030.<sup>2</sup> Die Landesregierung selbst strebt die Inbetriebnahme von 1.000 zusätzlichen WEA in der laufenden Legislaturperiode bis 2027 an. Rechnerisch ist das ein neues Windrad an vier von fünf Werktagen, fortlaufend. Gleichzeitig dürften altersbedingt 30 Prozent der installierten Leistung in Nordrhein-Westfalen – knapp 2 GW – bis zum Ende der Legislaturperiode nach mehr als 20 Jahren aus der Nutzung fallen.<sup>3</sup> Das Ziel der 1000 neuen Anlagen muss daher zwingend auf den Nettozubaubezogen sein. Eine Repowering-Offensive ist parallel noch nicht in Sicht. Wie dies angesichts der aktuell noch langen Planungs-, Genehmigungs- und Bauzeiten von Windrädern im Kontext von Lieferengpässen, Fachkräftemangel und verschlechterten Finanzierungsbedingungen angesichts gestiegener Zinsen binnen drei Jahren erreicht werden soll, nachdem die Vorgabe des Bundes einer Nutzung von 1,8 Prozent der Landesfläche in NRW für die Windkraft bis zum Jahresbeginn 2025 im Landesentwicklungsplan verbindlich und flächengenau fixiert sein soll, erscheint fraglich. Denn zugleich werden planerische Hürden wie der pauschale 1000-Meter Mindestabstand zur Wohnbebauung aufrecht erhalten, die den Windkraftzubaubis heute und bis mindestens 2025 weiterhin ausbremsen werden. Die Gesetzesinitiative der SPD-Fraktion, diese Bremse zu lösen, haben die Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 8. März 2023 abgelehnt.

Jenseits von gesetzlichen Verpflichtungen tut die Landesregierung zu wenig, um Klimaschutz aktiv anzureizen, die Akzeptanz von Klimaschutzmaßnahmen zu stärken und letztlich die Bürgerinnen und Bürger an der sozial-ökologischen Transformation des Landes teilhaben zu lassen. Die Menschen in Nordrhein-Westfalen fordern Klimaschutz ein; sie wollen und sollen davon auch finanziell profitieren, um nicht nur mit Investitionskosten der Transformation belastet,

<sup>1</sup> <https://www.lee-nrw.de/themen/windenergie/>

<sup>2</sup> <https://www.wirtschaft.nrw/pressemitteilung/fortschreibung-energieversorgungsstrategie2021>

<sup>3</sup> [https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Analysen/FA\\_Wind\\_Zubauanalyse\\_Wind-an-Land\\_Herbst\\_2022.pdf](https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Analysen/FA_Wind_Zubauanalyse_Wind-an-Land_Herbst_2022.pdf), S. 24 iVm S. 21.

sondern durch Fortschritte bei der Energiewende auch spürbar entlastet zu werden. Im April 2023 benannten die Befragten des ARD-DeutschlandTrends als akut wichtigstes Problem, das die Politik adressieren müsse, den Umwelt- und Klimaschutz (26 Prozent) noch vor Krieg und Flucht. Der größte Anteil der Befragten, 44 Prozent, fordert mehr Tempo beim Klimaschutz. Nur 27 Prozent der Befragten ist das Tempo der Veränderung zu hoch.<sup>4</sup> Um die Herausforderung des Klimawandels zu bewältigen, braucht es beides: einen beschleunigten, wirksamen Klimaschutz auf der einen Seite, Anreize für klimapositives Verhalten und zur Steigerung der Akzeptanz des Ausbaus Erneuerbarer Energien auf der anderen Seite.

Die soziale Frage des Klimawandels zu erkennen und auch ernst zu nehmen bedeutet, dass unmittelbare Profite und Vorteile aus dem Schutz des Klimas nicht auf Wenige beschränkt sein dürfen. Bisher jedoch richten sich Fördermaßnahmen und Angebote zur Mitwirkung vorrangig an jene, für die Klimaschutzmaßnahmen ohnehin keine wirtschaftliche Belastung darstellen, sondern die daraus ein Geschäftsmodell entwickeln oder privat vielmehr finanzielle Rücklagen vorweisen und diese auch investieren können. Die Förderung von E-Mobilität, von privaten Ladesäulen für E-Autos, Dach-PV für Einfamilienhäuser usw. zielen vorrangig auf Eigenheimbesitzerinnen und -besitzer und wirtschaftlich nicht schlecht aufgestellte Personenkreise ab. Auch Angebote wie die eigeninitiierte Beteiligung an Bürgerwind- oder Bürgersolarparks erreichen nicht alle sozialen Milieus und erfordern in der Regel den Einsatz von Eigenkapital. Besonders gilt es daher nun diejenigen in den Blick zu nehmen, die kaum finanzielle Möglichkeiten und in ihrer Lebenswirklichkeit oftmals auch keinen Raum für Klimaschutzengagement haben. Hinzu kommen diejenigen Bürgerinnen und Bürger sowie Kommunen, die in unmittelbarer Nähe zu WEA durch deren Erzeugungsaufwand belastet sind, andererseits aber unterschiedslos zu allen anderen nicht stärker von der Stromgewinnung aus Erneuerbaren Energien profitieren. Eine gesetzliche Lösung ist daher bestens geeignet, bei der in allen Planungsregionen dezentral erzeugten Windkraft möglichst viele Menschen in der Fläche automatisch zu begünstigen.

Im Koalitionsvertrag der regierungstragenden Fraktionen ist eine gesetzliche Regelung vorgesehen, um Windparkbetreiberinnen und -betreiber zur finanziellen Beteiligung von Anwohnerinnen und Anwohnern zu verpflichten.<sup>5</sup> Auch im Antrag 18/2141 vom 13. Dezember 2022 wiederholen die Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN diese Ankündigung. Im Beschlussteil des Antrags wird jedoch nur auf eine andere Maßnahme abgestellt, die sich ebenfalls im Koalitionsvertrag findet: die Einrichtung eines sog. Bürgerenergiefonds, „der gezielt Windenergieprojekte von Bürgerinnen und Bürgern bei der Projektentwicklung durch Risikokapital unterstützt.“<sup>6</sup> Diese Maßnahme mag klimaschutzaffine Gruppen in ihrem Engagement bestärken und ist ein Baustein, um Klimaschutz voranzubringen. Sie ist aber eine untaugliche Maßnahme, um alle Menschen im Land erfahrbar vom Klimaschutz profitieren zu lassen. Die Leerstelle des Beteiligungsgesetzes im Forderungskatalog zeigt, dass diese Form des Klimaschutzes in der Regierungskoalition nicht als vordringlich angesehen wird.

Progressive Landesregierungen gehen voran: Das Land Mecklenburg-Vorpommern setzte bereits vor sieben Jahren am 28. Mai 2016 das Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz M-V in Kraft. Wer WEA errichtet oder betreibt (Vorhabenträger) wird verpflichtet, Bürgerinnen und Bürger sowie Gemeinden im Umkreis von fünf Kilometern auch finanziell an ihrem Vorhaben zu beteiligen. Als Gesellschafterinnen und Gesellschafter sollen sie am wirtschaftlichen Erfolg eines Windparks teilhaben. Eine haftungsbeschränkte Gesellschaft ist durch den Vorhabenträger zu gründen und bietet Bürgerinnen und Bürgern und Gemeinden mindestens 20 Prozent der Gesellschaftsanteile zur Beteiligung an – zu maximal 500 Euro je Anteil. Der

---

<sup>4</sup> <https://www.tagesschau.de/inland/deutschlandtrend/deutschlandtrend-3339.html>

<sup>5</sup> KoA V S. 11.

<sup>6</sup> S. 5 Antrag

Vorhabenträgerin ist jedoch freigestellt, den Gemeinden alternativ eine Ausgleichsabgabe anzubieten und damit diese zu den direkt Begünstigten zu machen. Auch eine Aufteilung der Anteile auf natürliche Personen und Kommune ist denkbar. Diese werden durch den Erwerb der Anteile zu Gesellschafterinnen und Gesellschaftern und werden so bei jährlichen Gewinnausschüttungen berücksichtigt, tragen allerdings auch das wirtschaftliche Risiko mit. Schließlich besteht die weitere Alternative, Bürgerinnen und Bürgern stattdessen ein Sparprodukt anzubieten: die Vorhabenträgerin bietet über eine Bank einen Sparbrief oder eine Festgeldanlage an, wobei sich der festgeschriebene Mindestzinssatz an dem zu erwartenden Windpark-Ertrag orientiert. Der Adressatenkreis ist auf Privatpersonen und Gemeinden festgelegt, die im 5-km-Radius einer mindestens 50 Meter hohen Windenergieanlage gelegen sind bzw. ihren Wohnsitz haben.<sup>7</sup> Aus Praktikabilitätsgründen ist eine einfachere und möglichst weite Erfassung des Adressatenkreises etwa entlang kommunaler Grenzen in einem bestimmten räumlichen Zusammenhang denkbar.

Die Debatte um die rechtliche Tragfähigkeit der Regelung hat das Bundesverfassungsgericht am 23. März 2023<sup>8</sup> mit seiner fast vollumfänglichen Billigung des Gesetzes beendet: das Gesetz ist mit dem Grundgesetz vereinbar. Obwohl Eigentumsrechte berührt und ein nicht unerheblicher Eingriff in die Berufsfreiheit des Vorhabenträgers besteht, sind die auferlegten Pflichten demnach geeignet und erforderlich, um die legitimen und dringlichen Gemeinwohlziele des Klimaschutzes aus Art. 20a GG sowie den Schutz der Grundrechte insgesamt vor den nachteiligen Folgen des Klimawandels als auch die Energieversorgungssicherheit zu erreichen. Denn auch das diene der verfassungsrechtlichen Pflicht, Leben, Gesundheit und Eigentum zukünftig mittels der Verringerung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase zu schützen. Das Gesetz sei geeignet, die Akzeptanz für neue WEA und dadurch den weiteren Ausbau der Windenergie an Land zu fördern.<sup>9</sup> Die jahrelang währende Rechtsunsicherheit seit Inkrafttreten des Gesetzes, welches seine tatsächliche Wirkung dadurch nicht entfalten konnte, ist damit beendet. Angesichts des absehbar gesteigerten Windkraftausbaus in den nächsten Jahren ist jetzt ein derartiges Gesetz einzuführen, damit die Ausbauoffensive von gesteigerter Akzeptanz getragen wird und bereits erreichte Erfolge bei der Energiewende bei Bürgerinnen und Bürgern in der Breite ankommen.

In Mecklenburg-Vorpommern sah das Bundesverfassungsgericht das Eingriffsgewicht der Beteiligungspflicht für die Windparkbetreiberinnen und -betreiber als erheblich gemildert an, da ihnen Optionen der Beteiligung gegeben wurden<sup>10</sup>: insbesondere die Möglichkeit, den Anwohnerinnen und Anwohnern statt einer Beteiligung den Erwerb eines Sparprodukts anzubieten, kann für beide Seiten Vorteile bewirken. Für die Vorhabenträger werden Schwierigkeiten minimiert, die sich andernfalls aus einer Vielzahl von Gesellschafterinnen und Gesellschaftern ergeben können. Für die Anwohnerinnen und Anwohner wiederum wird das Risiko der finanziellen Beteiligung, das vom wirtschaftlichen Erfolg des Windparks abhängt, minimiert. Das Sparprodukt muss so aufgelegt sein, dass kein Verlustrisiko besteht.<sup>11</sup>

Nichtsdestotrotz ist der Ertrag auch hier vom eingelegten Eigenkapital abhängig. Daher sollten weitere Optionen geprüft und angeboten werden, die auf direkte Vergünstigungen der Stromkosten der Bürgerinnen und Bürger hinauslaufen. Hierbei könnte der Vorhabenträger etwa den Energieversorgern der Anwohnerinnen und Anwohner jährlich einen festgelegten Preisanteil

---

<sup>7</sup> Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (Hg.): Wem gehört der Wind? Informationen zum Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz, Schwerin 2016.

<sup>8</sup> [https://www.bundesverfassungsgericht.de/e/rs20220323\\_1bvr118717.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/e/rs20220323_1bvr118717.html)

<sup>9</sup> <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/bvg22-037.html>

<sup>10</sup> Ebd.

<sup>11</sup> Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (Hg.): Wem gehört der Wind? Informationen zum Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz, Schwerin 2016, S. 9.

an den Stromkosten pro kWh erstatten oder einen Anteil der eigenen Erträge abführen, um welchen die Stromrechnungen der Anspruchsberechtigten direkt reduziert wird.

Analog zu § 6 EEG 2023 sollten bei einer neuen gesetzlichen Regelung die entsprechenden Optionen zur Beteiligungspflicht der Vorhabenträger von Windenergieprojekten auch für die Solarenergie-Erzeugung gesetzlich vorgeschrieben werden für PV-Anlagen ab einer installierten Leistung von 1 MW. Die Akzeptanzfrage ist bei Freiflächen-PV nachrangiger als bei der Windenergie, aber trotzdem nicht unerheblich. Vor allem aber würde so der Begünstigtenkreis ausgeweitet, um Klimaschutz in die Breite zu tragen und mehr Menschen zu beteiligen, die keine eigenen Flächen auf Privatgrundstücken vorhalten können.

## **II. Der Landtag stellt fest:**

- Nordrhein-Westfalen steht mindestens eine Verdoppelung der installierten Windleistung bevor, sodass jetzt gesetzliche Rahmenbedingungen zu schaffen sind, um die Akzeptanz für diese Ausbauoffensive zu erhalten.
- Wesentliche von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angekündigte Maßnahmen zur Beschleunigung des Ausbaus wie die Netzausbauoffensive oder eine gesetzliche Regelung zur Errichtung von WEA auf forstlichen Kalamitätsflächen und in Nadelwäldern sind weiterhin ausstehend.
- Es braucht einen sozialen Klimaschutz im Land, der Bürgerinnen und Bürgern nicht nur einseitige Verpflichtungen auferlegt, die je nach Vermögensstand unterschiedlich gut bewältigt werden, sondern der allen die Möglichkeit eröffnet, vom Klimaschutz finanziell zu profitieren und die Fortschritte der Energiewende spürbar zu erfahren.
- Bürgerenergiefonds, Förderprogramme für die Instandsetzung privaten Eigentums sowie die Ausstattung dessen mit Erneuerbaren Energien sind wichtige, aber unzureichende Maßnahmen, um alle Bürgerinnen und Bürger zu erreichen – sie schließen faktisch gesellschaftliche Sozialmilieus aus, die wirtschaftlich schwächer sind oder kein Wohneigentum besitzen.
- Es bedarf einer gesetzlichen Regelung, die flächendeckend in Nordrhein-Westfalen Bürgerinnen und Bürger an der Energiewende finanziell teilhaben lässt und dabei Mechanismen aufweist, die Kostenersparnisse auch für diejenigen automatisch bewirkt, die keine eigenen Investitionen leisten können.
- Das Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz in Mecklenburg-Vorpommern hat Vorbildcharakter für andere Bundesländer und ist vom Bundesverfassungsgericht trotz der Eingriffe in Berufs- und Eigentumsfreiheit als mit dem Grundgesetz vereinbar und für den Klimaschutz geeignet und erforderlich eingestuft worden.

## **III. Der Landtag beauftragt die Landesregierung**

- innerhalb des nächsten Quartals bis Oktober 2023 eine landesgesetzliche Regelung nach dem Vorbild des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommerns vorzulegen;
- bei den Wahlmöglichkeiten des Vorhabenträgers bzw. der Vorhabenträgerin zur Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger (Angebot von Gesellschaftsanteilen an Kommunen oder Einzelpersonen vs. Angebot eines Sparprodukts) zusätzlich alternative Modelle zu prüfen, die auf eine direkte Reduzierung der Strompreise der Anwohnerinnen und Anwohner abzielen.
- zu prüfen, inwiefern die Gesetzgebung zur finanziellen Beteiligung von Anwohnerinnen und Anwohnern sowie Standortkommunen auf Solarparks und Freiflächen-PV mit einer Mindestleistung von 1 MW übertragbar ist – analog zur Gleichbehandlung beider Energieerzeugungsarten in § 6 EEG 2023 – und dies ergänzend anzustreben.

Jochen Ott  
Sarah Philipp  
Alexander Vogt  
André Stinka

und Fraktion